

Neubau eines Baumarktes mit Gartencenter



Legende:		Bestandsangaben:	
	Geltungsbereich		655 Flurstücksnummer
	Baumarkt		15 Hausnummer
	Gartencenter		Gebäude
	Gartencenter Außenbereich		Vordach, Überdachung
	überstehendes Dach		Flurstücksgrenze
	Erschließungsflächen		Begrenzungen v. Fahr- u. Wegen
	Stellplätze wasserdurchlässig		Baum
	Flächen für Anpflanzungen		Straßensinkkasten
	Schotterrasen		Geländehöhe
	Öffentliche Verkehrsfläche (Land NRW)		Entwässerung Mischwasser
	Öffentliche Verkehrsfläche (Land NRW), Verkehrsgrün		
	Öffentliche Verkehrsfläche (Stadt Gladbeck)		
	Privater Fuß-/Radweg		
	Fläche mit Hecken, Gehölzen		
	Erhalt von Bäumen		
	Pflanzen von Bäumen		
	Schallschutzwand		
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt		
	Sichtdreiecke		
	Abbruch von Bauteilen / Gebäuden		

Die Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 ist gemäß § 10 des Baugesetzes vom 23.09.2004 (BauGB) i. S. 2414 im Anzeiger Nr. 24/19 der Stadt Gladbeck vom 04.12.2019 bekanntgemacht worden. Mit dem Tag der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 164 am 04.07.2019 gemäß § 10 des Baugesetzes vom 23.09.2004 (BauGB) i. S. 2414 als Satzung beschlossen. Gladbeck, den 10.10.2019

Hinweis: Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke werden bei der Aufbereitung des Geländes im Amt für Planen, Bauen, Umwelt zur Einsicht bereit gehalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I Art der baulichen Nutzung

1. Allgemeines
Zulässig ist ein Einzelhandelsbetrieb „Baumarkt mit Gartencenter“ mit insgesamt 15.447m² Verkaufsfläche inklusive Randsortimenten. In der Gesamtverkaufsfläche sind 352 m² für Holzschneit, Windfang sowie Bistro- und Shop-Bereich enthalten.

2. Baumarkt
Auf einer Verkaufsfläche von maximal 8.750m² sind folgende nicht zentrenrelevante Sortimenten gemäß der Gladbecker Liste im Kernsortiment zulässig:

- baumarktspezifisches Kernsortiment (u. a. Bad-, Sanitärerichtungen und -zubehör, Bauelemente, Baustoffe, Beschläge, Eisenwaren, Fliesen, Installationsmaterial, Heizungen, Öfen, Werkzeuge, Metall- und Kunststoffwaren)
- Farben, Lacke, Tapeten, Teppiche und Bodenbeläge
- Haus- und Heimtextilien (u. a. Stoffe, Kurzwaren, Gardinen und Zubehör)
- Lampen und Leuchten
- Elektro-Haushaltsgeräte (nur Elektrogeräteelektronik („Weiße Ware“))
- Fahrräder und Fahrradzubehör
- Autoszubehör
- Gesamtingang
- Holzschneit

Weitere nicht nahversorgungsrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimenten gemäß der Gladbecker Liste sind als Randsortimente zulässig. Sie müssen dem baumarktspezifischem Kernsortiment zugeordnet und untergeordnet sein.

3. Gartencenter
Auf einer Verkaufsfläche von maximal 6.345m² sind folgende nicht zentrenrelevante Sortimenten gemäß der Gladbecker Liste im Kernsortiment zulässig:

- gartenmarktspezifisches Kernsortiment (u. a. Gartenbedarf (z.B. Erde, Torf), Gartenhäuser, -geräte, (Groß-) Pflanzen und Pflanzgefäße)

Weitere nicht nahversorgungsrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimenten gemäß der Gladbecker Liste sind als Randsortimente zulässig. Sie müssen dem gartenmarktspezifischem Kernsortiment zugeordnet und untergeordnet sein.

4. Randsortimente
Zentren- oder nahversorgungsrelevante Randsortimente dürfen maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche des Betriebs einnehmen.
Dabei sind für die nachfolgend aufgeführten Sortimente folgende Verkaufsflächenobergrenzen einzuhalten:

Lebensmittel	50m ²
Schnittblumen	20m ²
Arbeits- und Berufsbeleidung	50m ²
Fachbücher im Segment Heimwerken, Grillen, Campen, sowie Bastel- und Betriebsanleitungen	20m ²
Haushaltswaren	400m ²
Spielwaren, Modellbau	30m ²
Computer und Computerzubehör	100m ²
Haushaltskleingeräte	200m ²

5. Bistro- und Shopbereich, Mietcenter
Zulässig ist zudem:

- Ein Bistro- und Shopbereich (u. a. Backshop/Café), dessen Verkaufsflächen auf die Gesamtverkaufsfläche anzurechnen sind. Soweit hier zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden, sind sie auf die zulässige Verkaufsfläche der zentren- oder nahversorgungsrelevanten Randsortimente des Gesamtvorhabens anzurechnen.
- Ein Mietcenter (Vermietung von Baumaschinen, Werkzeugen, Geräten, etc.) mit 100m² Gebäudfläche und 120m² Freifläche auf dem Parkplatzbereich.

6. Gladbecker Sortimentsliste
Als nahversorgungsrelevant gelten gemäß der Gladbecker Sortimentsliste die folgenden Sortimente:

- Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren
- Drogerieartikel (Körperpflege, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel)
- Pharmazeutische Artikel, Arzneimittel
- Schnittblumen
- Zeitung und Zeitschriften

Als zentrenrelevant gelten gemäß der Gladbecker Sortimentsliste die folgenden Sortimente:

- Parfümerie- und Kosmetikartikel
- Bekleidung, Wäsche
- Schuhe
- Sportbekleidung und -schuhe
- Sportartikel
- Medizinisch-orthopädischer Bedarf
- Bücher
- Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf
- Spielwaren
- Glas, Porzellan und Keramik, Hausrat
- Unterhaltungselektronik, Tonträger
- Elektrohaushaltsgeräte
- Foto und Zubehör
- Optische und akustische Artikel
- Uhren, Schmuck
- Lederwaren, Koffer und Taschen
- Musikalien, Musikinstrumente
- Computer und Kommunikationselektronik, einschließlich Zubehör
- Baby- / Kleinkinderartikel (ohne Kinderwagen, Kindersitze)

Als nicht nahversorgungsrelevant und nicht zentrenrelevant gelten gemäß der Gladbecker Sortimentsliste die folgenden Sortimente (nicht abschließend):

- Sport- und Freizeitgeräte
- Tierhaltung, Tiere und zoologische Artikel
- Haus- und Heimtextilien (u. a. Stoffe, Kurzwaren, Gardinen und Zubehör)
- Möbel (inkl. Küchen, Matratzen, Büromöbel)
- Antiquitäten, Kunstgegenstände, Bilder, Bilderrahmen
- baumarktspezifisches Kernsortiment (u. a. Bad-, Sanitärerichtungen und -zubehör, Bauelemente, Baustoffe, Beschläge, Eisenwaren, Fliesen, Installationsmaterial, Heizungen, Öfen, Werkzeuge, Metall- und Kunststoffwaren)
- Farben, Lacke, Tapeten, Teppiche und Bodenbeläge
- Elektrohaushaltsgeräte (nur Elektrogeräteelektronik („Weiße Ware“))
- Lampen und Leuchten
- Fahrräder und Fahrradzubehör
- Auto und Autoszubehör
- Baby- und Kleinkinderbedarf (Kinderwagen, Kindersitze etc.)
- gartenmarktspezifisches Kernsortiment (u. a. Gartenbedarf (z.B. Erde, Torf), Gartenhäuser, -geräte, (Groß-) Pflanzen und Pflanzgefäße)
- Motorerfahrungen
- Sonstiger Einzelhandel: Erotikartikel, Waffen...

II Immissionsschutz

1. Fahrgassen
Die Fahrgassen des Parkplatzes sind mit einem ebenen Belag aus Asphalt oder Betonsteinpflaster ohne Fuge und Fugen über 3mm herzustellen.

2. Haustechnische Anlagen
Für die haustechnischen Aggregate (Kühlung, Lüftung, etc.) sind maximal Schallleistungspegel von 95 dB(A) tagsüber (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und 85 dB(A) nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zulässig. Dies ist ggf. durch den Einbau von geeigneten Schalldämmfenstern sicherzustellen. Die Geräusche der technischen Anlagen dürfen keine hörbar hervortretenden Einzelton gemäß Definition der TA Lärm auslösen.

III Pflanzmaßnahmen

1. Pflanzung von Bäumen
An den sieben entlang der Konrad-Adenauer-Allee festgesetzten Standorten für Bäume sind Solitärbäume Tilia tomentosa (Silberlinde) oder Tilia cordata "Greenspire" (Winterlinde) mit einer Höhe von 4 - 5m und einem StU von 25 - 30cm zu pflanzen. Zu verwenden sind Solitärbäume 4x verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung.

2. Eingrünung
Die Fläche mit Hecken und Gehölzen ist mit Carpinus betulus, Heckenpflanzungen, mit einer Höhe von 2 - 2,25m, 3x verpflanzt, mit Ballen im Abstand von 50cm oder Taxus baccata, Heckenpflanzen, mit einer Höhe von 1 - 1,25m, 4x verpflanzt, mit Ballen im Abstand von 50cm oder eine Mischung beider Arten zu pflanzen. Die Flächen für Anpflanzungen sind gärtnerisch zu gestalten.

3. Bäume auf der Stellplatzanlage
Je 8 Stellplätze wird ein großkroniger Laubbaum gepflanzt (40 Stück). Zu verwenden ist Acer platanoides "Globosum", Fraxinus excelsior "Globosa" oder Quercus palustris (Sumpf-Eiche). Solitärbäume, StU 25 - 30cm, 4x verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung.

IV Hinweis: Externe landschaftspflegerische Maßnahmen

1. Vereinbarung
Das Vorhaben verursacht einen forstrechtlichen Eingriff (Beseitigung eines bestehenden Waldes) und einen planungsrechtlichen Eingriff in Natur und Landschaft. Es sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich. Zur Umsetzung der Maßnahmen wurde eine Vereinbarung über die Bereitstellung von Kompensationsleistungen im Rahmen der Eingriffsregelung zwischen dem Vorhabenträger und der Landschaftsagentur Plus GmbH getroffen.

2. Maßnahmen

Die Umsetzung der Maßnahmen inklusive Sicherstellung der langfristigen Pflege und Entwicklung erfolgt auf folgenden Grundstücken in der Gemarkung Dorsten: Flur 21, Flurstück 608 tlw., Flur 31, Flurstück 97 tlw., Flur 33, Flurstücke 8 tlw. und 161 tlw. Die Maßnahmen umfassen: 13.500m² Aufzucht und 33.541 ökologische Werteinheiten. Bei Abwägung von ökologischen Werteinheiten wurden die Maßnahmen bereits in der Vergangenheit durchgeführt.

3. Alleebäume

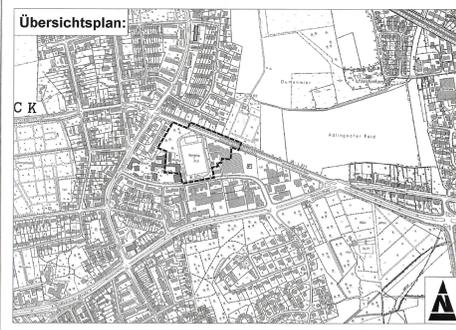
Die Konrad-Adenauer-Allee ist als geschützte Allee (§ 47a LG NRW) im Alleekataster verzeichnet. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von 17 Alleebäumen. Der externe Ausgleich hat durch die Anpflanzung von 32 Alleebäumen in großen Lücken der bestehenden Allee L 511 zu erfolgen.

V Weitere Hinweise

1. Altlasten
Im Plangebiet liegt die Altlastverdachtsfläche „Nr. 4408/2016 AA Sportplatz Krusenkamp“. Nach dem Austausch der dioxinbelasteten Sportplatzfläche im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme sind die Drainagen, welche dioxinbelastetes Material enthalten, im Boden verblieben. Bei der Aufbereitung des Geländes ist daher sicherzustellen, dass dieses Material gem. den abfallrechtlichen Bestimmungen separiert und verwertet bzw. entsorgt wird.

2. Umgang mit Bodenkennwerten
Bei Bodeneingriffen innerhalb des Plangebietes können Bodenkennwerte (Kultur- und/oder naturgeschichtlicher Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelrunde aber auch Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Das Auffinden von Bodenkennwerten ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, (Tel. 0251 591-8911) unverzüglich anzuzeigen. Die Fundstelle ist gemäß der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu halten.

3. Anlagen der Außenwerbung und Außenbeleuchtungsanlagen
Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung und Außenbeleuchtungsanlagen von denen die Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 511 anzusprechen, und Außenbeleuchtungsanlagen von denen eine Blendwirkung ausgehen können sind dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zur Zustimmung bzw. Genehmigung gem. §§ 25 bzw. 28 StrWG NRW zu übersenden.



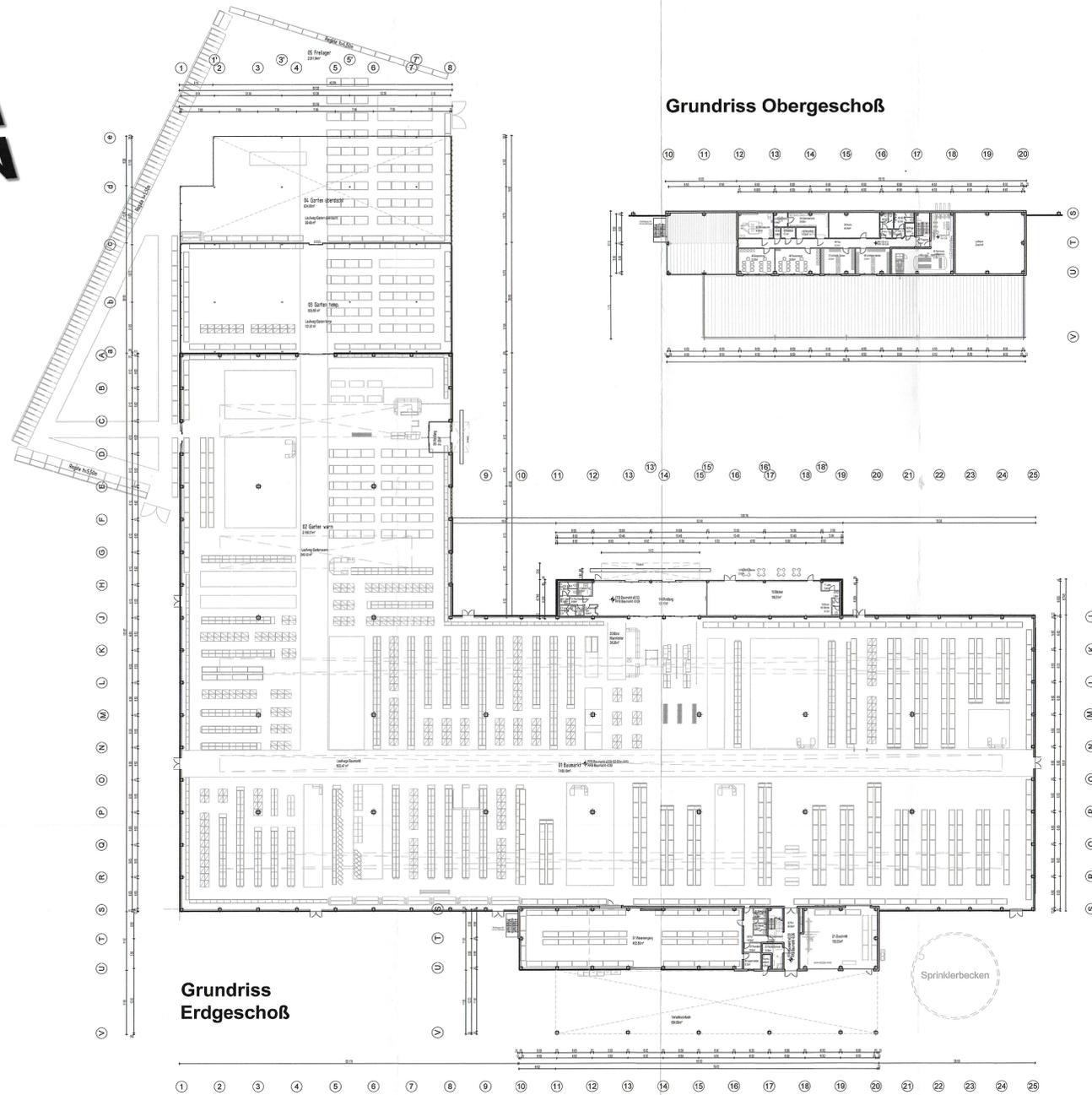
Erstausfertigung Stadt Gladbeck

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 164 inklusive Vorhaben- und Erschließungsplan Blatt 1 von 2

Gebiet: Konrad-Adenauer-Allee / Krusenkamp
Gemarkung Gladbeck
Flur 30
Maßstab 1 : 500

<p>Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BauGB) i. S. 2414 Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BauGB) i. S. 132 Planck-Bauordnung vom 18.12.1960 (BauGB) i. S. 186 Baunutzungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNVO) vom 01.03.2000 (GV. NRW 2000 S. 256) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 886) Landeswassergesetz (LWG) in der Neufassung vom 23.06.1995 (GV. NRW S. 259 / SGV NW 17)</p>	<p>Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Urkopien oder Vervielfältigungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.</p>	<p>Der Stadtplanungs- u. Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 gemäß § 2 (1) des Baugesetzes vom 23.09.2004 (BauGB) i. S. 2414 am 23.01.2014 beschlossen.</p>	<p>Die Bürgerbegehrung gemäß § 3 (1) des Baugesetzesbuches vom 23.09.2004 (BauGB) i. S. 2414 hat durch Planänderung in der Zeit vom 05.01.2015 bis 19.01.2015 stattgefunden.</p>	<p>Der Stadtplanungs- u. Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat die Öffentl. Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 gemäß § 3 (2) des Baugesetzesbuches vom 23.09.2004 (BauGB) i. S. 2414 am 14.04.2019 beschlossen.</p>	<p>Dieser Vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) des Baugesetzesbuches vom 23.09.2004 (BauGB) i. S. 2414 auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 09.05.2019 bis 08.06.2019 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.</p>	<p>Der Stadtplanungs- u. Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat die erneute Öffentl. Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 gemäß § 3 (2) des Baugesetzesbuches vom 23.09.2004 (BauGB) i. S. 2414 am 15.11.2019 beschlossen.</p>	<p>Dieser Vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) des Baugesetzesbuches vom 23.09.2004 (BauGB) i. S. 2414 auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 11.01.2019 bis 11.02.2019 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.</p>	<p>Der Rat der Stadt Gladbeck hat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 164 am 04.07.2019 gemäß § 10 des Baugesetzes vom 23.09.2004 (BauGB) i. S. 2414 als Satzung beschlossen.</p>	<p>Die Ortsplanung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 ist gemäß § 10 des Baugesetzes vom 23.09.2004 (BauGB) i. S. 2414 im Anzeiger Nr. 17/19 der Stadt Gladbeck vom 08.08.2019 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekanntgemacht worden. Mit dem Tag der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.</p>
<p>Für die Richtigkeit der Planunterlagen: Öffentlich-rechtliche Vermessungsingenieur Scheidt & Buschmann Am Stadtkanal 11 40509 Gladbeck Dorsten, den 19.04.2019</p>	<p>Angefertigt Im Auftrag Scheidt & Buschmann 40509 Gladbeck Bochum, den 15.10.2019</p>	<p>Gladbeck, den 24.01.2014</p>	<p>Gladbeck, den 25.01.2015</p>	<p>Gladbeck, den 15.04.2019</p>	<p>Gladbeck, den 09.05.2019</p>	<p>Gladbeck, den 16.11.2019</p>	<p>Gladbeck, den 12.02.2019</p>	<p>Gladbeck, den 11.07.2019</p>	<p>Gladbeck, den 09.08.2019</p>
<p>Dipl.-Ing.</p>	<p>Dipl.-Ing.</p>	<p>Bürgermeister</p>	<p>Stadtbaurätin</p>	<p>Stadtbaurätin</p>	<p>Stadtbaurätin</p>	<p>Stadtbaurätin</p>	<p>Stadtbaurätin</p>	<p>Bürgermeister</p>	<p>Stadtbaurätin</p>

Neubau eines Baumarktes mit Gartencenter



E D C B A B C D E F G H J K L M N O P Q R S T U V



Ansicht von Westen

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25



Ansicht von Süden

V U T S R Q P O N M L K J H G F E D C B A b c d e



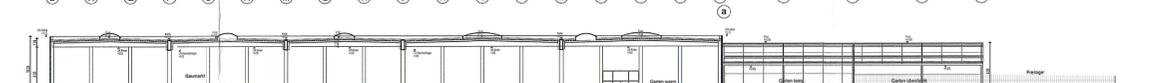
Ansicht von Osten

25 24 23 22 21 20 19 18 17 16 15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1



Ansicht von Norden

S R Q P O N M L K J H G F E D C B A b c d e



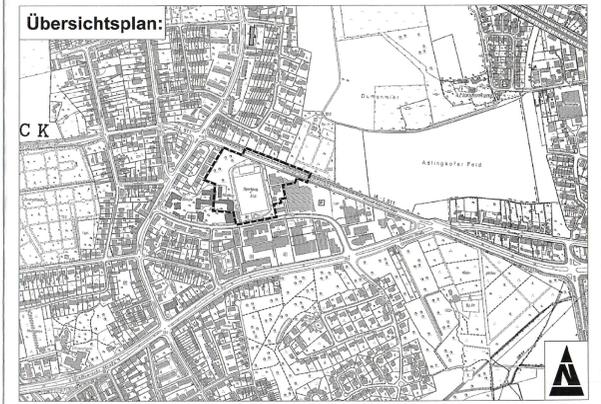
Schnitt B-B

V U T S R Q P O N M L K J J



Schnitt C-C

7 6 5 4 3 2 1 Schnitt A-A



Erstausfertigung Stadt Gladbeck

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 164
inklusive Vorhaben- und Erschließungsplan
Blatt 2 von 2

Gebiet: Konrad-Adenauer-Allee / Krusenkamp

Gemarkung Gladbeck
Flur 30

Maßstab 1 : 500



Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 22.04.2019.

<p>Für die Richtigkeit der Planunterlagen: Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. Franz Eickelmann & Dipl.-Ing. Andreas Claassen Am Schützberg 113 46282 Dorsten Dorsten, den 19.04.2019 <i>F. Eickelmann</i> Dipl.-Ing.</p>	<p>Angefertigt vona Stadtplanung Bauassessor Edo Jorjiska Saladin-Schmitt-Str. 59 44789 Bochum Bochum, den 15.10.2019 <i>E. Jorjiska</i> Dipl.-Ing.</p>	<p>Der Stadtplanungs- u. Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 gemäß § 2 (1) des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) am 23.01.2014 beschlossen. Gladbeck, den 24.01.2014 <i>U. Kolow</i> Bürgermeister</p>	<p>Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hat durch Planauslegung in der Zeit vom 05.01.2015 bis 19.01.2015 stattgefunden. Gladbeck, den 25.01.2015 Der Bürgermeister i.V. <i>U. Kolow</i> Stadtbaurat</p>	<p>Der Stadtplanungs- u. Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) am 14.04.2016 beschlossen. Gladbeck, den 15.04.2016 Der Bürgermeister i.V. <i>U. Kolow</i> Stadtbaurat</p>	<p>Dieser Vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 09.05.2016 bis 08.06.2016 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Gladbeck, den 09.05.2016 Der Bürgermeister i.V. <i>U. Kolow</i> Stadtbaurat</p>	<p>Der Stadtplanungs- u. Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat die erneute öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) am 15.11.2016 beschlossen. Gladbeck, den 16.11.2016 Der Bürgermeister i.V. <i>U. Kolow</i> Stadtbaurat</p>	<p>Dieser Vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 11.01.2019 bis 11.02.2019 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Gladbeck, den 12.02.2019 Der Bürgermeister i.V. <i>U. Kolow</i> Stadtbaurat</p>	<p>Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW 2000 S. 256) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 656) Landeswassergesetz (LWG NW) in der Neufassung vom 25.06.1995 (GV. NW S. 296 / SGV NW 77) Gladbeck, den 11.07.2019 <i>U. Kolow</i> Bürgermeister</p>	<p>Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt. Gladbeck, den 09.06.2019 Der Bürgermeister i.V. <i>U. Kolow</i> Stadtbaurat</p>
---	---	---	--	--	---	--	---	---	---